

HochschülerInnenschaft
Veterinärmedizinische Universität Wien
1210 Wien, Veterinärplatz 1
E-mail: vorsitz@hvu.vetmeduni.ac.at
Homepage: <http://www.hvu.vetmeduni.ac.at>
Phone: +43 1 25077 1700



An das
Bundesministerium
für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Abteilung IV/9, Legistik
legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at

An das
Präsidium des Nationalrats
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Geschäftszahl 2020-0.723.953

Wien, am 15. Jänner 2021

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002-UG, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz - HS-QSG und das Hochschulgesetz 2005- HG geändert werden

Stellungnahme der HochschülerInnenschaft der Veterinärmedizinischen Universität Wien (HVU)

Hiermit nehmen wir, als HochschülerInnenschaft der Veterinärmedizinischen Universität Wien, Stellung in Bezug auf die im Betreff genannten Zusendungen vom 01.12.2020.

Im Folgenden werden wir auf verschiedene Punkte der geplanten Novellierung eingehen und die Problematik, die wir dahinter sehen, erläutern.

Grundsätzlich ist der gewählte Zeitpunkt dieser Novellierung, inmitten einer Pandemie, mehr als fragwürdig.

Wir sehen in ihr größtenteils einen massiven Demokratieabbau inneruniversitärer Strukturen und eine weitere Verschulung der Universitäten.

In Zeiten der COVID-19 Pandemie sollte sich eine Regierung darum bemühen, Studierende sicher durch das Semester und diese höchst verunsichernde Zeit zu bringen, anstatt sie mit weiteren Gesetzen zusätzlich zu belasten. Außerdem ist ein Diskurs, den eine so weitreichende Novelle benötigt, in einem bundesweiten Lockdown schlichtweg nicht möglich, da der Gesetzgebungsprozess nicht die benötigte Aufmerksamkeit erhalten kann.

Zu §22(12a), §23b, §25(10): Kompetenzverschiebung Senat

Der Senat ist das Leitungsgremium, in denen Studierende sich einbringen und direkt an der Gestaltung der Lehrinhalte und strukturellen Vorgängen mitarbeiten können. Gerade hier darf keine Beschneidung der Demokratie und somit unserer Mitbestimmungsrechte geschehen!

In Paragraph 22(12a), in dem die Rechte und Pflichten des Rektorats fixiert sind, soll zusätzlich aufgenommen werden, dass das Rektorat, zu Gunsten der Ziel- und Leistungsvereinbarungen, Richtlinien zur strukturellen Gestaltung der Curricula erlassen kann. Wir sehen hier die weitgreifende Schwierigkeit, Struktur von Inhalt zu trennen und befürchten, dass über die Ziel- und Leistungsvereinbarungen hinaus von außerhalb der Universität in die Studienpläne eingegriffen wird. Des Weiteren soll der Senat in diesem Falle der Erlassung seitens des Rektorats alleinig eine beratende Funktion einnehmen (§25(10)). Ein derartiger Demokratieabbau durch Schwächung des höchsten universitätsinternen Kontrollgremiums ist inakzeptabel und konsequent abzulehnen.

Auch die im Paragraph 23b initiierte verkürzte Wiederwahl des/der Rektorin stellt in unseren Augen eine klare Entmachtung des Senats hinsichtlich seiner Kompetenzen dar. Die alleinige Bestätigung durch eine Zweidrittelmehrheit im Universitätsrat hat in unseren Augen nichts mit Demokratie und strukturell sinnvoller Besetzung von Leitungsgremien zu tun. Das Außenvorlassen des Senats in dieser Entscheidung schließt die repräsentative breite Masse der Universität aus, welche in den folgenden 4 Jahren produktiv mit der bestellten Person zusammenarbeiten soll. Eine solche Kompetenzverschiebung kann ein konstruktives Verhältnis zwischen Senat und Rektorat nachhaltig schädigen.

Zu §58(12): ECTS Gerechtigkeit

Wir halten es für sinnvoll, eine gerechtere ECTS-Verteilung im Universitätsgesetz zu verankern und somit österreichweit die Qualitätssicherung des ECTS-Systems voranzutreiben. Hier muss jedoch darauf geachtet werden, dass die ECTS an die geltenden Curricula angepasst werden und nicht die Curricula an die geforderten ECTS.

Zu §59(a): Mindeststudienleistung

StudienanfängerInnen sollen ab dem WS 2021 eine Mindeststudienleistung von 24 ECTS in den ersten zwei Jahren (1.-4. Semester) erbringen, da ihnen sonst die Exmatrikulation drohe und eine Wiederaufnahme des Studiums an derselben Universität erst nach zehn Jahren möglich wäre. Für uns als HVU führt dies lediglich zu einer massiven Erhöhung des Drucks auf Studierende der ersten Semester und stellt keinesfalls eine vermehrte Konzentration auf ein Studienfach dar.

Im neu aufgenommenen Absatz sind außerdem lediglich Studierende mit Behinderung aus dieser Regelung ausgenommen. Wir fordern, dass Studierende mit Betreuungspflichten und Studierende, die keine finanziellen staatlichen Unterstützungsmaßnahmen erhalten und folglich ihre Lebensgrundlage selbst sicherstellen müssen, ebenfalls ausgenommen werden. So kann eine faire und gleichberechtigte Situation im Studium für alle Studierenden garantiert werden.

Zu §59(5): ECTS Nachweispflicht für Arbeit in Kollegialorganen

Der Senat ist neben dem Universitätsrat und dem Rektorat das höchste Leitungsgremium, welches zur Erledigung gewisser Aufgaben entscheidungsberechtigte Kollegialorgane entsenden kann. Bisher hat es keine Rolle gespielt, welchen Studienstatus ein/e entsandte/r Studierende/r in diesen entsandten Kollegialorganen hatte. Die Änderungen im Universitätsgesetz sieht jedoch vor, dass Studierende erst in diesem Kollegialorgan mitarbeiten dürfen, wenn sie mindestens 60 ECTS erreicht haben.

Wir sehen in der Aufnahme dieses Absatzes einzig, dass es die Mitgestaltung universitärer und lehrrelevanter Strukturen für Studierende erschwert und besonders für Studierende in kürzeren Studiengängen nachhaltig einschränkt.

Ein gewisses Maß an Kontinuität der Mitglieder ein maßgebliches Kriterium für die Produktivität und Handlungsfähigkeit des Senates. Dies kann aber nur erreicht werden, wenn Studierende frühzeitig in ihrem Studium miteinbezogen werden können. Des Weiteren steht eine erreichte ECTS-Summe nicht zwangsläufig in Zusammenhang mit der Kenntnis von Abläufen und Hintergründen der Hochschulstrukturen.

Zu §76a: Sondervorschrift für die Durchführung von Prüfungen auf elektronischem Weg

Eine Vereinheitlichung von Prüfungsstandards und in diesem Falle eine Vereinheitlichung der Standards zur Durchführung von Prüfungen auf dem elektronischen Weg halten wir grundsätzlich für absolut sinnvoll, um einen allgemeingültigen österreichweiten Qualitätsstandard zu erreichen. Dieser neu aufgenommene Absatz ist jedoch nicht ausreichend konkret formuliert und muss im Sinne der Transparenz und datenschutzrechtlicher Grundsätze erweitert werden.

Zu §76(3): Prüfungstermine

Im bisherigen Universitätsgesetz war es vorgesehen, Prüfungstermine dreimal pro Semester, jeweils am Anfang, in der Mitte und am Ende, für Studierende bereitzustellen. Nun sollen zukünftig nur noch zwei Prüfungstermine angeboten werden. Dies ist absolut inakzeptabel und stellt einzig eine Verschlechterung der Flexibilität für Studierende dar!

Zu §77: Letzter Prüfungsantritt im Studium

In diesem Paragraphen wird fixiert, dass bei negativer Beurteilung des letzten Antritts der letzten Prüfung im Studium ein weiterer Versuch gewährt werden muss. Dies ist eine sinnvolle Regelung, welche den Studierenden zugutekommt.

Als StudierendenvertreterInnen der HVU fordern wir das Bundesministerium auf, die oben erläuterten Paragraphen nochmals auf Studierendenfreundlichkeit und Machbarkeit zu prüfen, um Gerechtigkeit und Chancengleichheit für alle Studierenden Österreichs zu garantieren.

Mit freundlichen Grüßen

Das Vorsitzteam der HochschülerInnenschaft der Veterinärmedizinischen Universität Wien

Die Studienvertretung Veterinärmedizin

Die Studierendenkurie des Senats